

Beamtenstatus und Tätigkeit in einer eigenen Praxis

Beitrag von „alias“ vom 14. März 2012 22:26

Wobei die Einnahmen in diesem Fall keine Rolle spielen würden - da es sich um eine "schriftstellerische/künstlerische" Tätigkeit handelt. Auch die Selbstvermarktung ist dabei nach der geltenden Rechtsprechung abgedeckt, da der Verkauf/die Vermarktung des eigenen Werkes zu den ureigenen Tätigkeiten des Schriftstellers gehört. Dazu ist auch keine Gewerbeanmeldung nötig - da Schriftsteller freiberuflich tätig sind. Vermutlich kommt besagter Autor mit seiner Veröffentlichung im Selbstverlag jedoch über die Einnahmefreibetragsgrenze, für die noch keine Gewerbesteuerpflicht und "Verlagsgründung" = Gewerbeanmeldung erforderlich wäre. Bekommt er die Einnahmen für sein Werk von einem Verlag überwiesen, kann er problemlos Millionen verdienen. Sobald er jedoch selbst ein Gewerbe anmeldet, gilt er als Unternehmer - was er als Beamter ohne Genehmigung nicht sein darf. Die Problematik dieser Grauzone umschifft er dadurch, dass seine Frau einen Verlag und ein Gewerbe angemeldet hat. Das ist legitime "Gestaltungsfreiheit".